

Informationen für Hauseigentümer und Mieter

Auszüge aus der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

§ 13 Gasanlage

- (1) *Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.*

§ 15 Überprüfung der Gasanlage

- (1) *Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.*
- (2) *Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.*
- (3) *Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.*

Auszüge aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

- (1) *Energieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.*
- (2) *Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas den technischen Regeln der Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) entsprechen.*

Technische Regeln für Gasinstallationen - DVGW-TRGI

Am Erdgas-Hausanschluss befindet sich die Schnittstelle zur Gasübergabe vom Netzbetreiber zum Kunden und zugleich die Schnittstelle der Zuständigkeit. Für den Netzanschluss bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ab der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses liegt die Verantwortung für die Gasinstallation bei den Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern (Eigentümer bzw. Mieter). Gasdruckregelgeräte und Gasmesseinrichtungen, welche nach der Hauptabsperreinrichtung angeordnet sind und im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers stehen, fallen unter deren Verantwortungsbereich.

Kontrolle der Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit alle 12 Jahre

Auf Veranlassung vom Eigentümer oder Mieter ist die Gasanlage mindestens alle 12 Jahre von einem qualifizierten Fachbetrieb, welcher im Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragen ist, auf Gebrauchsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

Jährliche Gashausschau

Mit der richtigen Behandlung und der regelmäßigen Hausschau sorgen Sie dafür, dass Ihre Gasanlage intakt bleibt und Risiken gar nicht erst entstehen. Die jährliche Gashausschau ist schnell gemacht, und Sie brauchen dafür auch keine besonderen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Genau hinschauen genügt! Und wenn Sie den Jahres-Check nicht selbst machen wollen, können Sie ihn auch fremd vergeben. Informationen, wie die Gashausschau durchgeführt wird, finden Sie im Internet:

<http://www.dvgw.de/gas/informationen-fuer-verbraucher/der-jahres-check-im-haus/>

Wahrnehmung von Gasgeruch (Quelle: www.dvgw.de)

Handeln Sie bei Gasgeruch bitte umgehend:

- Keine Panik!
 - Erdgas riecht dank des beigemischten Duftstoffs so intensiv, dass selbst kleinste Gasmengen wahrgenommen werden. Schlägt Ihre Nase also Alarm, ist das noch kein Grund zur Panik. Bleiben Sie ruhig und beachten Sie die folgenden Punkte:
- Keine Flammen, keine Funken!
 - Riecht es nach Gas, ist offenes Feuer tabu. Also Zigaretten aus, kein Feuerzeug und keine Streichhölzer benutzen! Auch an elektrischen Geräten können Funken entstehen. Deshalb: Licht- und Geräteschalter nicht mehr betätigen, keine Stecker aus der Steckdose ziehen. Und kein Telefon oder Handy im Haus benutzen!
- Fenster auf!
 - Frische Luft senkt die Gaskonzentration im Raum. Wenn möglich, Türen und Fenster weit öffnen, für Durchzug sorgen. Wichtig: Auf keinen Fall die Dunstabzugshaube oder einen Ventilator einschalten - Funkenbildung!
- Gashahn zu!
 - Schließen Sie die Absperrrichtungen der Gasleitungen.
- Mitbewohner warnen!
 - Warnen Sie Ihre Mitbewohner (Wichtig: klopfen, nicht klingeln!) und verlassen Sie so schnell wie möglich das Haus.
- Bereitschaftsdienst anrufen - von außerhalb des Hauses!
 - Der Bereitschaftsdienst Ihres Netzbetreibers ist rund um die Uhr für Sie erreichbar und schnell zur Stelle. Dieser Sicherheits-Service kostet Sie keinen Pfennig - auch wenn es "falscher Alarm" sein sollte. Wichtig: Beim Telefon können Funken entstehen. Also nur von außerhalb anrufen!
 - Störungsannahmestelle der Inngas: **08031 / 365 - 2222**

Hinweise für Instandhaltungsmaßnahmen

Während des Betriebes können sich Betriebsbedingungen oder sonstige Randbedingungen auf die Sicherheit der Gasinstallation auswirken. Zur Sicherstellung der einwandfreien Funktion und Erhaltung des betriebs sicheren Zustands sind Gasinstallationen nach den einschlägigen Betriebsanleitungen, Angaben der Bauteil- und Gerätehersteller und nach den folgenden Hinweisen bestimmungsgemäß zu betreiben und instand zu halten.

- Sichtkontrollen dürfen vom **Betreiber** der Gasinstallation selbst vorgenommen werden.
- Inspektionen sind von einem **Vertragsinstallationsunternehmen** durchzuführen.
- Wartungen und Instandsetzungen sind von einem **Vertragsinstallationsunternehmen** durchzuführen.

Metallene Leitungen der Gasinstallation müssen durchgehend elektrisch leitend sein und sind an den Potentialausgleich anzuschließen. Eine Überprüfung soll durch eine Elektrofachkraft erfolgen.

Jegliche Veränderung / Arbeit an der Gasinstallation (Gasleitungen und Gasgeräten einschließlich der Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung und der Abgasführung) ist ausschließlich dem Fachmann vorbehalten.

Verantwortlich für Reparaturen und die Instandsetzung von Gasanlagen ist der Eigentümer der Anlage (Anschlussnehmer).

Für Fristen für Instandhaltungsmaßnahmen richten sich nach der DVGW-TRGI, Anhang 5 c:

Nr.	Gasinstallationsteil	Maßnahme	Durchführung	Zeitspanne
1	Hausanschluss und Hauseinführung Hauptabsperreinrichtung Gas-Druckregelgerät Gaszähler	Sichtkontrolle	Bei einer Sichtkontrolle sind eventuelle Mängel oder Störungen dem Netzbetreiber (NB) / Messstellenbetreiber (MSB) unverzüglich mitzuteilen.	1 Jahr
2	Rohrleitungen einschließlich der Verbindungen	Sichtkontrolle	Prüfen auf Zustand und Korrosion, Befestigung, mechanische Beanspruchung, vorhandene Lüftungsöffnungen an Verkleidungen w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion, Gebrauchsfähigkeit bzw. Dichtheit	1 Jahr
		Wartung		12 Jahre
3	Absperreinrichtungen	Sichtkontrolle	Prüfen auf Zustand und äußerliche Korrosion, Zugänglichkeit, Bedienbarkeit w. v. und zusätzlich Prüfen auf Funktion und Dichtheit	1 Jahr
		Wartung		12 Jahre
4	Gasgeräte (Wärmeerzeuger, Trinkwassererwärmer)	Sichtkontrolle	Gas- oder Abgasgeruch, außerordentliche Veränderungen, Verschmutzung, Rußspuren, Geräusche, gelbe Flamme w. v. und zusätzlich Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben	1 Jahr 1 Jahr bzw. nach Herstellervorgaben*
5	Haushaltskleingeräte (z. B. Gasherd, Gas-Wäschetrockner)	Sichtkontrolle	Funktionelle und optische Kontrolle des Anschlussschlauches, d. h. Knick- oder thermische Belastung, außerordentliche Veränderungen, Verschmutzung der Brenner Inspektions- und Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben	1 Jahr
		Wartung		nach Herstellervorgaben*
6	Abgasabführung (Anschlüsse und Verbindungen)	Sichtkontrolle	Optische- und Geruchskontrolle bei Betrieb der Gasgeräte am Abgasaustritt Funktion der Strömungssicherung und Abgasüberwachung auf evtl. Rückströmen von Abgasen bzw. auf Abschaltung des Gerätes bei Abgasrückstrom Funktion der thermischen / mechanischen Abgasklappe wie Öffnen und Schließen.	1 Jahr
		Inspektion		im Rahmen der Geräteinspektion im Rahmen der Kehr- und Überprüfungsordnung durch BSM
7	Verbrennungsluftversorgung	Sichtkontrolle	Verbrennungsluftöffnungen kontrollieren, bauliche Veränderungen, z. B. nachträglicher Einbau fugendichter Fenster und Türen, Einbau von Abluft-Dunstabzugshaube oder Abluft- Wäschetrockner w. v.	1 Jahr
		Inspektion		im Rahmen der Geräteinspektion im Rahmen der Kehr- und Überprüfungsordnung durch BSM
8	Kondensatableitung von Brennwertgerät	Sichtkontrolle	Kontrolle auf ordnungsgemäßen Ablauf des Kondensats der Abgasanlage. Überprüfen des Neutralisationsmaterials, soweit vorhanden; Bedienungsanleitung des Herstellers beachten w. v.	1 Jahr
		Inspektion		im Rahmen der Geräteinspektion

* Durchführung durch VIU oder durch Wartungsunternehmen nach DVGW-Arbeitsblatt G 676
BSM = Bezirksschornsteinfegermeister (Bezirkskaminkehrermeister)